



BEURTEILUNGSKONZEPT

DER SCHULEN OENZ

IMPRESSUM

1. Auflage im Juli 2005

Vertrieb: Schulen Oenz, Schulhausstr. 1, 3362 Niederönz / www.schulenoenz.ch

Druck: Lüthi Druck, Herzogenbuchsee

Die gesetzlichen Grundlagen sind der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) und dem Lehrplan 95 (LP 95) entnommen.

Dieses Beurteilungskonzept wird den Eltern, den Behörden und der Lehrerschaft abgegeben.

EINLEITUNG

Liebe Eltern

In den Jahren 2003 - 2005 lancierte der Kanton Bern für die gesamte Berner Volksschule das Projekt „Veränderte Schülerinnen- und Schülerbeurteilung“. Folgende Ziele wurden damit verfolgt:

- Eine förder- und lernzielorientierte Leistungsbeurteilung im ganzen Kanton
- Die Weisungen zur Beurteilung in Primar- und Sekundarschule und zum Übertrittsverfahren werden zusammengeführt
- Jede Schule klärt ihre Beurteilungsgrundsätze und hält sie fest
- Verbesserung und Ersatz verschiedener Formulare und Abläufe

Als Vorgabe diente die „DVBS“ (Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule). Darin wurden einerseits der gesetzliche Rahmen gesteckt, andererseits bereits gewisse Grundsätze zur Beurteilung vorgegeben.

Vor diesem Hintergrund hatte jede Schule für sich und ihre speziellen Verhältnisse eine Vereinbarung zur Beurteilung zu treffen.

Den Schulen Oenz war und ist es wichtig, dass sämtliche Grundsätze in der Praxis 1:1 umsetzbar und sämtlichen Beteiligten von Nutzen sind. Aus diesem Grund wurden die Leitsätze erst formuliert, im Schulalltag erprobt und schliesslich definitiv vereinbart.

Für unsere Schulen bedeutete die Arbeit an diesem Projekt einen regen Austausch, eine Annäherung und eine Anpassung der einzelnen Stufen. Die Art und Weise der Beurteilung wurde soweit wie möglich vereinheitlicht.

Wie jeder gute Leitfaden soll auch unser Beurteilungskonzept sich dem Wandel der Zeit anpassen können. Es ist uns wichtig, ihn regelmässig mit der Praxis zu vergleichen und wenn nötig anzupassen und zu optimieren.

Bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit an die betreffende Klassenlehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

Die Projektleitung



Béatrice Weber

Oenz, den 1. Juli 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Funktion der Beurteilung	3
Lernziele zur Sachkompetenz	4 / 5
Individuelle Lernziele	6 / 7 / 8
Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens	9
Rückmeldungen während des Semesters	10 / 11
Umgang mit Lernkontrollen	12 / 13
Die Selbstbeurteilung	14 / 15
Das Elterngespräch	16 / 17
Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters	18 / 19
Zusätzliche und freiwillige Berichte	20 / 21
Schullaufbahnentscheide	22 / 23
Übertrittsentscheide	24
Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch	25
Information der Eltern	26 / 27
Zum besseren Verständnis / Abkürzungen	28

FUNKTION DER BEURTEILUNG

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 4

- 1 Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.
- 2 Sie umfasst
 - a die Sachkompetenz und
 - b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
- 3 Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

- Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.

- Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 3

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Art. 5

- 1 Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.
- 2 Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

- Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.
- Die Eltern erhalten 4 - 6 mal jährlich eine Quartalsinformation. Sie beinhaltet wichtige Angaben zur Klasse, Termine sowie Themenangaben zu allen Fächern.
- Den Schülerinnen und Schülern werden nebst der Quartalsinformation die Ziele in der Regel vor jeder Lerneinheit mündlich bekannt gegeben.
- Die Lehrpersonen unserer Schule pflegen einen Austausch bezüglich ihrer Lernziele. Dieser findet vorwiegend in den Stufen statt.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 12

- 1 Auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern bewilligt die Schulkommission individuelle Lernziele (ILZ).
- 2 Zum Einsatz von individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern muss, im Einverständnis mit den Eltern, eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle erfolgen.
- 3 Es wird unterschieden zwischen
 - a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen und
 - b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.
- 4 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulkommission zuständig.
- 5 Die Bestimmungen des Dekretes vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271) und der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271.1) bleiben vorbehalten.

Art. 13

- 1 Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 14

- 1 Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
- 2 Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

NOTWENDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

- Wenn das Kind über längere Zeit in einem Fach die Lernziele deutlich nicht zu erreichen vermag oder sie ständig deutlich übertrifft.

MASSNAHMENKATALOG VOR DEM EINSATZ INDIVIDUELLER LERNZIELE

- Innere Differenzierung in besonderen Situationen:
Falls sich für ein Kind auf Grund einer EB-Abklärung in festgelegter Zeit oder im kommenden Schuljahr mit Sicherheit eine Veränderung der Schullaufbahn ergibt, können im Einverständnis mit den Eltern die Anforderungen sofort und ohne spezielle Vereinbarungen reduziert, resp. erweitert werden. Die SK wird darüber informiert.
- eilz / rilz
- Fördermassnahmen innerhalb des Unterrichts (innere Diff.)
 - Gespräch mit Eltern (Situation + Massnahmen)
 - Hilfe von Eltern, einer Drittperson
 - Gespräch mit Eltern (Situation + Massnahmen)
 - Beizug des Heilpädagogischen Ambulatoriums
 - Abklärung auf der Erziehungsberatung
 - Gespräch mit Eltern (Situation + Massnahmen)
 - Vereinbarung mit Eltern und Kind
 - Antrag LK
 - Antrag SK
 - mit rilz, resp. eilz arbeiten
 - regelmässige Überprüfung: Information an Eltern, Kommission und Lehrerkonferenz
- } Absichern mit fachlicher Instanz!

NOTEN IM BEURTEILUNGSBERICHT BEI INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

- In einem Fach mit rilz gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.
- Wir weisen die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit rilz darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.
- Falls im Beurteilungsbericht Noten gesetzt werden, gilt Folgendes:
reduzierte Lernziele: 4*, 4 ½*
erweiterte Lernziele: 5*, 5 ½*, 6*
- Im zusätzlichen Bericht bei rilz und eilz nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.
- Bei der Arbeit mit rilz kann im zusätzlichen Bericht auch eine Beurteilung in Bezug auf die Lernziele der Klassenstufe erfolgen, damit ein Entscheid über die Fortführung der Massnahme ermöglicht wird.

INFORMATION DER SCHULKOMMISSION

- Die SL führt eine Liste, auf welcher alle Kinder mit eilz und rilz ersichtlich sind. Diese wird laufend erneuert.

Die Lehrkraft oder die Schulleitung informiert die Schulkommission in abgesprochenem Rhythmus über den Verlauf der getroffenen Massnahmen.

DVBS Artikel 9

BEURTEILUNG DES ALSV

Auszug aus gesetzlichen Grundlagen:

Art. 9

1 Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit.

2 Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Das ALSV ist im 1.-6. Schuljahr auch Inhalt des Elterngesprächs.

DVBS Artikel 6, 7

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 6	
1	Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.
2	Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:
a	sehr gut,
b	gut,
c	genügend,
d	ungenügend.
4	Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
5	Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:
6	sehr gut
5	gut Die Lernziele wurden erreicht.
4	genügend
3	ungenügend
2	schwach Die Lernziele wurden nicht erreicht.
1	sehr schwach
Art. 7	
1	Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel
a	der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,
b	der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
c	die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.
3	Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen
a	im 1. und 2. Schuljahr mit Worten
b	ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

PROZENTUALE VERTEILUNG DER NOTEN

Primarschule

		← anspruchsvoller			einfacher →							
Worte		sehr gut	gut	genügend	ungenügend	schwach	sehr schwach					
Punkte		1/3			2/3							
		100-94%	93-87%	86-80%	79-73%	72-66%	65-55%	54-44%	43-33%	32-22%	21-11%	10-0%
Noten		6	5½	5	4½	4	3½	3	2½	2	1½	1

Realschule

		← anspruchsvoller			einfacher →							
Worte		sehr gut	gut	genügend	ungenügend	schwach	sehr schwach					
Punkte		1/3			2/3							
		100-97%	96-93%	92-89%	88-78%	77-66%	65-52%	51-39%	38-29%	28-19%	18-9%	8-0%
Noten		6	5½	5	4½	4	3½	3	2½	2	1½	1

RÜCKMELDUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

An unserer Schule gilt einheitlich die folgende Regelung:

1. + 2.Klasse

Erreichte Punktzahl: ____ von maximal ____ P.

Worte	sehr gut		gut	genügend		ungenügend					
Punkte											

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

3. - 6. Klasse

Erreichte Punktzahl: _____ von maximal ____ P.

Punkte											
Note	6	5 ½	5	4 ½	4	3 ½	3	2 ½	2	1 ½	1

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

7. - 9. Klasse

Erreichte Punktzahl: _____ von maximal ____ P.

Punkte											
Note	6	5 ½	5	4 ½	4	3 ½	3	2 ½	2	1 ½	1
Streuung											

Bewertung: _____

Unterschrift der Eltern: _____

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Art. 3

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN

- Lernkontrollen, in welchen die ganze Notenskala ausgeschöpft werden soll, müssen auch Aufgabenstellungen zu anspruchsvolleren Lernzielen beinhalten.
- Lernkontrollen: mündliche und schriftliche Tests
Produkte : beispielsweise Werkarbeiten, Vorträge, etc.
- Bei Lernkontrollen und Produkten sind die Beurteilungskriterien von Anfang an klar.
- Bei Produkten sind die Beurteilungskriterien im Voraus klar.
Der Masstab zur Beurteilung einer Lernkontrolle oder eines Produktes wird im Voraus festgelegt.
- In allen Lernkontrollen und Produkten sind immer alle Noten, resp. „sehr gut“ bis „ungenügend“, möglich.
- Lernkontrollen können nicht wiederholt werden.
- Bei Produkten sind wenn möglich prozessbegleitende Beobachtungen und das Endergebnis Bestandteile der Beurteilung.

DVBS Artikel 10

DIE SELBSTBEURTEILUNG

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 10

1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

DIE SELBSTBEURTEILUNG

- Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
- Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin, resp. dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.
- Ab der ersten Klasse werden die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Selbstbeurteilung herangeführt.
- An unseren Schulen machen die Schülerinnen und Schüler Selbstbeurteilungen.
- Für die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler kann jede Lehrkraft eigene Formen und Formulare verwenden.
- Das Original einer schriftlichen Selbstbeurteilung wird den Kindern und deren Eltern abgegeben. Eine Kopie legt die Lehrkraft in die Aktenmappe der Schülerin, resp. des Schülers.

DAS ELTERNGESPRÄCH

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 17

- 1 Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin bzw. den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.
- 2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.
- 3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

Art. 18

- 1 Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- 2 Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.
- 3 Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

Art. 53

- 1 Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:
 - a Dokumentenmappe,
 - b Beurteilungsberichte,
 - d Übertrittsbericht und
 - e Übertrittsprotokoll.
- 2 Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

DAS ELTERNGESPRÄCH

- Selbstbeurteilungen der Schülerin, resp. des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.
- Im Gespräch der 1. bis 6. Klasse werden Aussagen zu den Lernzielen der Sachkompetenz und des ALSV gemacht.
- Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.
- Die Klassenlehrkraft lädt zum Gespräch ein. Sie führt das Gespräch. Bei Bedarf können die Eltern / Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft weitere Personen beiziehen.
- Jede Lehrkraft legt die Gesprächsdauer selber fest.
- Für die Elterngespräche werden das schulinterne Einladungsformular und das schulinterne Gesprächsprotokoll verwendet.
- Werden an einem Gespräch Abmachungen getroffen, werden diese auf dem schulinternen Gesprächsprotokoll schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 6

- 1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.
- 2 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:
 - a sehr gut,
 - b gut,
 - c genügend,
 - d ungenügend.
- 4 Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
- 5 Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:
 - 6 sehr gut
 - 5 gut Die Lernziele wurden erreicht.
 - 4 genügend

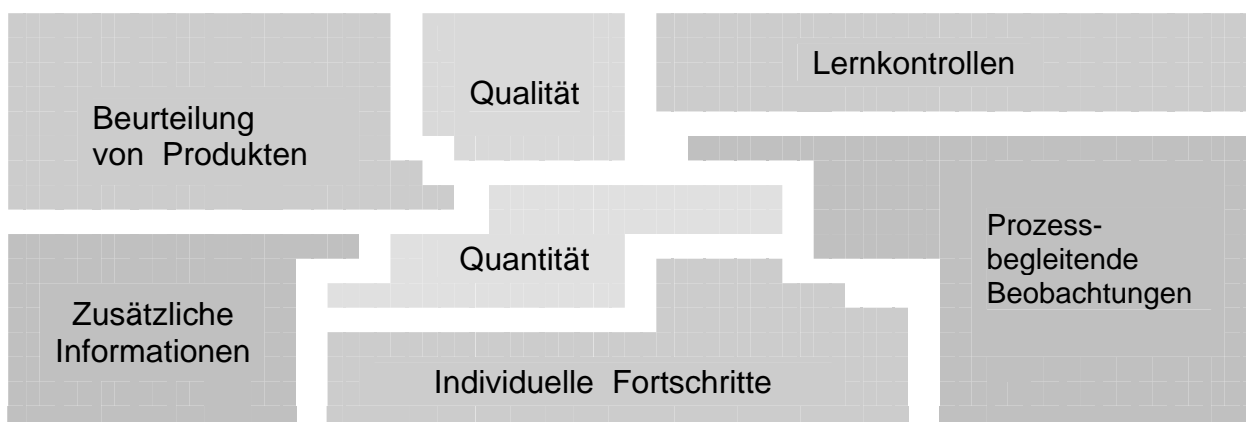
 - 3 ungenügend
 - 2 schwach Die Lernziele wurden nicht erreicht.
 - 1 sehr schwach

Kommentar der ERZ zur DVBS:

In Absatz 5 wird beschrieben, wie die Umwandlung einer lernzielorientierten Beurteilung in eine Note erfolgen soll. Die Note stellt nicht eine arithmetische Verrechnung der Teilleistungen dar.

Lesebeispiel: Übertrifft eine Schülerin oder ein Schüler teilweise die Lernziele, erhält sie oder er in etwa die Note 5, das heisst, die Lehrperson hat einen Spielraum, um weitere Aspekte einzubeziehen, und kann eine Note zwischen 4,5 und 5,5 setzen.

DAS BEURTEILUNGSMOSAIK



GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

- Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6 der DVBS.
- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.
- Die Beurteilung des ALSV hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

ZUSÄTZLICHE BERICHTE

- Es steht jeder Lehrkraft frei, ob sie im Beurteilungsbericht präzisierende Angaben machen will oder nicht.

BEURTEILUNGSMOSAIK

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche in die Gesamtbeurteilung einbezogen.
- Für die Beurteilung verwenden wir das Beurteilungsmosaik der Umsetzungshilfe „AHB: Beurteilung“ zum Lehrplan der Volksschule (BLMV 1996).
- Jede Lehrperson ist in der Gewichtung der einzelnen Bausteine des Beurteilungsmosaiks frei.

Auskunft der Erziehungsdirektion

ZUSÄTZLICHE UND FREIWILLIGE BERICHTE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Es ist immer möglich, einen freiwilligen zusätzlichen Bericht zum Beurteilungsbericht abzugeben. In diesem Fall wird das Feld „Zusatzbericht“ auf dem Dokument „Inhalt der Dokumentenmappe“ angekreuzt.
(Auskunft Rechtsdienst ERZ)

Auskunft der Erziehungsdirektion

ZUSÄTZLICHE UND FREIWILLIGE BERICHTE

BETRIFFT:

- Zusatzberichte zum Beurteilungsbericht und
- Zusatzberichte über den Stand der Beurteilung während des Semesters

- In einem freiwilligen, zusätzlichen Bericht zum Beurteilungsbericht stehen nur weitere Angaben zur Sachkompetenz und/oder dem ALV.
In einem freiwilligen, zusätzlichen Bericht während des Semesters stehen weitere Angaben zur Sachkompetenz und/oder zum ALSV.
- Jeder Lehrkraft ist es freigestellt, wann sie einen freiwilligen, zusätzlichen Bericht abgibt.

SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 24

- 1 Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.
- 2 Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

Art. 39

- 1 Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.
- 2 Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.
- 3 Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.
- 4 Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Art. 39

- a (neu) Die Übertrittsakten sind von der aufnehmenden Schule bis zum Schulaustritt aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

Art. 42

Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächst höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 43

- 1 Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach
 - a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
 - b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.
- 2 Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.
- 3 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächst höhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 44

Die Schulkommission kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

Art. 45

Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulkommission den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Ziele des Unterrichts in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

MÖGLICHE ÄNDERUNGEN DER SCHULLAUFBAHN SIND:

- Eine freiwillige Repetition aus persönlichen Gründen
- Eine Repetition auf Grund von ungenügenden Leistungen (siehe Artikel 24, Absatz 2)
- Ein Überspringen eines Schuljahres auf Grund von Unterforderung
- Übertritt in die Sekundarschule
- Übertritt in eine Kleinklasse
- Übertritt in eine andere Schule

ÜBERTRITTSENTSCHEIDE

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 32

- 1 Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- 2 Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf
 - a der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht,
 - b den Beobachtungen der Eltern und
 - c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers

- Die Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützt sich auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch.
- Für den Übertritt aus der Realklasse in die 7. Sekundarklasse (Art. 39, DVBS) stützt sich der Entscheid auf die begründete Annahme, dass die Schülerin oder der Schüler den gesteigerten Anforderungen zu genügen vermag. Das heisst die Lernziele werden mehrheitlich übertroffen und eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven sind offensichtlich.

Eine Schülerin, ein Schüler der 7. Realklasse kann das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen wenn sie oder er ...

 - ... in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik die Lernziele mehrheitlich übertrifft (mindestens Note 5½).
 - ... im dritten Fach die Lernziele erreicht (mindestens Note 4)
 - ... in der Mehrheit der anderen obligatorischen Fächer die Lernziele gut erreichen (Note 5).

ORIENTIERUNGSARBEITEN + ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 28

- 1 Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.
- 2 Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.
- 3 Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Art. 29

- 1 Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.
- 2 Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

- Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.
- Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.
- Wir führen an unseren Schulen für die Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch je zwei Orientierungsarbeiten durch.
- Sie werden wie andere Lernkontrollen behandelt, mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und abgegeben.
- Die Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse stellen durch regelmässige Zusammenarbeit in den Bereichen Lernziele, Beurteilungskriterien und Zuweisungsentscheide sicher, dass für alle Jahrgänge vergleichbare Übertrittsbedingungen geschaffen werden.
- Der Elternabend der Mittelstufe zum Übertrittsverfahren findet als gemeinsamer Anlass der Sekundarstufe 1 und der Primarschulen im Oktober der 5. Klasse statt.

DVBS Artikel 2, 16 UND ANHANG 1

INFORMATION DER ELTERN

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

Art. 2

Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz legt eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 16

1 Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahntscheide und Bildungsgänge.
Anhang 1 regelt Zeitpunkt und minimalen Inhalt der Information.

Anhang 1: Information

Wann

Anfang des 1. Schuljahres

Anfang des 3. Schuljahres

Anfang des 5. Schuljahres

Anfang des 7. Schuljahres

Anfang des 8. Schuljahres

Was

> Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 1. und 2. Schuljahr

> Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 3. bis 6. Schuljahr

> Übertrittsverfahren und mögliche Bildungsgänge in der Sekundarstufe I

> Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 7. bis 9. Schuljahr sowie weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

> weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

Die folgende Übersicht zeigt die offiziellen Rückmeldungen, welche die Eltern im Laufe des Schuljahres erhalten:

SCHULJAHR	1. SEMESTER	2. SEMESTER
1. / 2.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht (mit Worten)
3. / 4. / 5.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht (mit Noten)
6.	Übertrittsbericht Übertrittsprotokoll Übertrittsgespräch	Beurteilungsbericht (mit Noten)
7. / 8. / 9.	Beurteilungsbericht (mit Noten) Elterngespräch (Zeitpunkt frei wählbar)	Beurteilungsbericht (mit Noten)

INFORMATION DER ELTERN

- Der erste Elternabend in jedem Schuljahr ist auch dem Thema Beurteilung gewidmet. Dabei werden die FLUT - Grundsätze der Beurteilung, die Beurteilungsformen und die Schullaufbahntscheide des kommenden Schuljahres erläutert.
- Die Vereinbarungen zur Beurteilung sind Bestandteil unseres Leitbildes.
- Die Information der Eltern zur Beurteilung und zum übrigen Schulbetrieb ist durch das Elterninformationskonzept festgehalten und geregelt. (Inkraftsetzung: Juni 2005)

ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS

DVBS	Direktionsverordnung über die revidierte Schüler- und Schülerinnenbeurteilung und Schullaufbahnentscheide
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsatz, der vom Kanton formuliert wurde
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsatz, der durch die Schulen Oenz formuliert wurde
ILZ	Individuelle Lernziele
eilz	erweiterte individuelle Lernziele
rilz	reduzierte individuelle Lernziele
ALSV	Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
ALV	Arbeits- und Lernverhalten
AHB	Anhang zur Beurteilung
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
LP 95	Lehrplan des Kantons Bern aus dem Jahre 1995
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
BLMV	Bernischer Lehrmittelverlag → heute Schulverlag Bern
AG	Arbeitsgruppe